

Gebührensatzung für das Freibad und die Eisbahn der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Roßdorf, hat die Gemeindevertretung am 26.04.2002 folgende

Gebührensatzung für das Freibad und die Eisbahn der Gemeinde Roßdorf

beschlossen:

§ 1 Bereitstellung des Freibades und der Eisbahn als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Roßdorf stellt das Freibad und die Eisbahn als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung bereit.

§ 2 Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Freibades und der Eisbahn sind nach Maßgabe der Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt.

§ 3¹ Benutzungsgebühren für das Freibad

Für die Benutzung und Inanspruchnahme des Freibades und seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelkarten		
1.	(berechtigt nur zum einmaligen, ununterbrochenen Besuch des Bades)	Beträge in EURO
1.1	Erwachsene	3,00
1.2	Ermäßigte Kinder ab 6 Jahre bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, ² Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), sowie am Bundesfreiwilligendienst (BFD), Schwerbeschädigte und Behinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %, Sozialhilfeempfänger und Bezieher von Arbeitslosenhilfe, Senioren im Besitz der Seniorencard A, Inhaber der Ehrenamts-Card und Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ über 18 Jahre gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	1,50
1.3	Feierabendkarte (ab 18 Uhr) Erwachsene	1,80
1.4	Feierabendkarte (ab 18 Uhr) Ermäßigte u.a. wie Ziffer 1.2	1,00
1.5	Schulklassen örtlicher Schulen, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrperson an Schultagen das Frei-	1,00

¹ in der Fassung vom 17.05.2005, in Kraft getreten am 20.05.2005

² in der Fassung vom 19.03.2012, in Kraft getreten am 29.03.2012

	bad oder die Eisbahn benutzen	
1.6	Senioren im Besitz der Seniorencard S, ³ Behinderte bis zu einem Alter von 27 Jahren mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %	Eintritt frei
2.	Sammelkarten (12er Block)	
2.1	Erwachsene	30,00
2.2	Ermäßigte Kinder ab 6 Jahre bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, ² Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), sowie am Bundesfreiwilligendienst (BFD), Schwerbeschädigte und Behinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %, Sozialhilfeempfänger und Bezieher von Arbeitslosenhilfe, Senioren im Besitz der Seniorencard A, Inhaber der Ehrenamts-Card und Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ über 18 Jahre, gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	15,00
2.3	Kinder kinderreicher Familien (ab 3 Kinder)	10,00
2.4	Senioren im Besitz der Seniorencard S, ³ Behinderte bis zu einem Alter von 27 Jahren mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %	Eintritt frei
3.	Saisonkarten	
3.1	Erwachsene	² 72,00
3.2	Ermäßigte Kinder ab 6 Jahre bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, ² Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), sowie am Bundesfreiwilligendienst (BFD), Schwerbeschädigte und Behinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %, Sozialhilfeempfänger und Bezieher von Arbeitslosenhilfe, Senioren im Besitz der Seniorencard A, Inhaber der Ehrenamts-Card und Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ über 18 Jahre gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	² 36,00
3.3	Kinder kinderreicher Familien (ab 3 Kinder)	² 25,00
3.4	Familien-Saisonkarte (große Familienkarte) (ein Elternpaar mit mindestens einem Kind oder Jugendlichen bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildenden, ² Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), sowie am Bundesfreiwilligendienst (BFD), sind bis zum 27. Lebensjahr mit eingeschlossen, wenn die Zugehörigkeit nachgewiesen wird).	² 120,00
3.5	Familien-Saisonkarte (kleine Familienkarte) ein Elternteil mit mindestens einem Kind wie Ziffer 3.4	² 75,00
3.6	Seniorenkarte, ab 65 Jahre	² 65,00

³ in der Fassung vom 09.11.2009, in Kraft getreten am 20.11.2009

3.7	Senioren im Besitz der Seniorencard S, ³ Behinderte bis zu einem Alter von 27 Jahren mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %	Eintritt frei
3.8	Für die Möglichkeit des Frühschwimmens, ab 07.00 Uhr, ist ein Zuschlag von ² 18,00 EURO pro Person der Ziffern 3.1-3.6 zu zahlen.	² 18,00
4.	Ferienkarte ⁴ (nur gültig während den Hessischen Sommerschulferien, gültig ab dem letzten Schultag bis einschließlich des letzten Tages vor Schulbeginn)	
4.1	Erwachsene	² 40,00
4.2	Ermäßigte Kinder ab 6 Jahre bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, ² Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), sowie am Bundesfreiwilligendienst (BFD), Schwerbeschädigte und Behinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %, Sozialhilfe-Empfänger und Bezieher von Arbeitslosengeld II, Senioren im Besitz der Seniorencard A, Inhaber der Ehrenamts-Card und Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ über 18 Jahre gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	² 20,00
² 4.3	Große Familien-Ferienkarte (ein Elternpaar mit mindestens einem Kind oder Jugendlichen bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildenden, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), sowie am Bundesfreiwilligendienst (BFD), sind bis zum 27. Lebensjahr mit eingeschlossen, wenn die Zugehörigkeit nachgewiesen wird).	66,00
² 4.4	Kleine Familien-Ferienkarte ein Elternteil mit mindestens einem Kind wie Ziffer 4.3	41,00

Beim Erwerb von Saisonkarten ist zusätzlich ein Kartenpfand von 5 € je Karte zu zahlen.

§ 4 ^{5 6} Benutzungsgebühren für die Eisbahn

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der Eisbahn und ihrer Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Einzelkarten (Die Preise gelten pro Laufzeit)	Beträge in EURO
1.1	Erwachsene	³ 4,00
1.2	Ermäßigte Kinder ab 6 Jahre bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende Schwerbeschädigte und Behinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %, Sozialhilfe-Empfänger und Bezieher von	2,00

⁴ in der Fassung vom 28.04.2008, in Kraft getreten am 01.05.2008

⁵ in der Fassung vom 17.05.2005, in Kraft getreten am 20.05.2005

⁶ in der Fassung vom 20.11.2006, in Kraft getreten am 24.11.2006

	Arbeitslosengeld II, Senioren im Besitz der Seniorencard A, Inhaber der Ehrenamts-Card	
1.3	Senioren im Besitz der Seniorencard S, Behinderte bis zu einem Alter von 27 Jahren mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %	Eintritt frei
2.	Sammelkarten (12er Block)	
2.1	Erwachsene	³ 40,00
2.2	Ermäßigte (wie Ziffer 1.2)	20,00
2.3	Kinder kinderreicher Familien (ab 3 Kinder)	12,00
3.	Leihgebühr für Schlittschuhe	
3.1	Leihgebühr von Schlittschuhen für Schulklassen	2,00
4. ⁷	Anmietung von Gruppen, Vereinen, Firmen etc.	
4.1 ⁷	Je Stunde	100,00

Der Ausweis oder 30,00 € sind als Pfand bei der Schlittschuhausleihe zu hinterlegen.

§ 5 Gebührenbefreiung ⁸

(1) Kinder unter 6 Jahren, die in Begleitung eines Erziehungsberechtigten das Freibad oder die Eisbahn besuchen, haben freien Eintritt.

(2) Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ unter 18 Jahren, erhalten freien Eintritt.

(3) Träger von Ehrenbürgerrechten oder Ehrenbezeichnungen, erhalten freien Eintritt.

(4) Notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt, wenn in dem Ausweis der schwerbehinderten Person das Merkzeichen (B) (B1) oder (H) eingetragen ist.

(5) Senioren im Besitz der Seniorencard „S“, ³Behinderte bis zu einem Alter von 27 Jahren mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 % erhalten für die Benutzung des Freibades und der Eisbahn freien Eintritt.

(6) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in Ausnahmefällen über weitere Ermäßigungen bzw. Befreiungen zu entscheiden.

§ 6 Sonstiges

Muss das Freibad oder die Eisbahn vorübergehend aus zwingenden Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Über Härtefälle entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 7 Mehrwertsteuer

In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

⁷ in der Fassung vom 18.03.2013, in Kraft getreten am 28.03.2013

⁸ in der Fassung vom 20.05.2003, in Kraft getreten am 30.05.2003

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roßdorf, den 09. Mai 2002
Für den Gemeindevorstand
Pfeiffer, Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung in der geänderten Fassung vom 26. Mai 1999 durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 09. Mai 2002 veröffentlicht.

Roßdorf, den 09. Mai 2002
Für den Gemeindevorstand
Pfeiffer, Bürgermeister